

KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 13. November 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeiträge gliedern sich in

- a) Kostenbeiträge für Betreuung
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Kostenbeiträge für Zukaufstunden und -essen in den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen.

- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben und für das Frühstücksangebot.
- (4) Der Kostenbeitrag für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.
- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Kostenbeiträge nach dem § 2 Abs. 1b dieser Satzung.
- (6) Es wird anteilig der Kostenbeitrag erhoben, der sich nach § 2 für die über die vom Land Hessen bezuschussten Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.
- (7) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag,

der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt.
Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Ausgenommen von der Kostenbeitragsbefreiung sind Kostenbeiträge nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeiträge

(1) Der Kostenbeitrag für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahre

	2026	2027	2028	2029	2030
Grundmodell a und b 7:00 – 12:00 Uhr und 8:00 – 13:00 Uhr	295,00 €	310,00 €	326,00 €	342,00 €	359,00 €
Grundmodell c und d 7:00–13:00 Uhr und 8:00–14:00 Uhr	355,00 €	372,00 €	391,00 €	411,00 €	431,00 €
Grundmodell e und f 7:00 – 14:00 Uhr und 8:00 – 15:00 Uhr	414,00 €	434,00 €	456,00 €	479,00 €	503,00 €
Grundmodell g 7:00 – 15:00 Uhr	473,00 €	497,00 €	522,00 €	548,00 €	575,00 €
Grundmodell h Mo-Do 7:00–16:00 Uhr Fr. 7:00–15:30 Uhr	532,00 €	559 €	587,00 €	616,00 €	647,00 €

B Kindertagesstätten

	2026	2027	2028	2029	2030
Grundmodell a 7:00–13:00 Uhr	203,00 €*	213,00 €	223,00 €	235,00 €	246,00 €
Grundmodell b 7:00–14:00 Uhr bzw. 8:00–15:00 Uhr	236,00 €*	248,00 €	261,00 €	274,00 €	287,00 €
Grundmodell c 7:00–15:00 Uhr	270,00 €*	284,00 €	298,00 €	313,00 €	329,00 €
Grundmodell d Mo-Do 7:00–16:00 Uhr Fr. 7:00–15:30 Uhr	304,00 €*	319,00 €	335,00 €	352,00 €	370,00 €

* Der hier genannte Kostenbeitrag ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht des zu zahlenden Kostenbeitrags (siehe § 1 Abs. 5)

	2026	2027	2028	2029	2030
Grundmodell a	Kostenbeitragsfrei	Kostenbeitragsfrei	Kostenbeitragsfrei	Kostenbeitragsfrei	Kostenbeitragsfrei
Grundmodell b	33,00 €*	35,00 €	37,00 €	39,00 €	41,00 €
Grundmodell c	67,00 €*	71,00 €	74,00 €	78,00 €	82,00 €
Grundmodell d	101,00 €*	106,00 €	111,00 €	117,00 €	123,00 €

* Der hier genannte Kostenbeitrag ist der tatsächlich zu erhebende, solange der Zuschuss des Landes erfolgt.

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Kostenbeitragssätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

	2026	2027	2028	2029	2030
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	59,18 €	62,14 €	65,25 €	68,51 €	71,94 €
Kindertagesstätten	33,84 €	35,53 €	37,31 €	39,18 €	41,14 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Kostenbeitragssätze zur Ermittlung des Kostenbeitrags zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

- (3) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

	2026 und 2027	2028 und 2029	2030
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	8,00 €	8,50 €	9,00 €
Kindertagesstätten	6,00 €	6,50 €	7,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird der jeweilige Kostenbeitrag für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

- (5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen vom Kostenbeitrag befreit.

- (6) Bei Zukaufstunden ist keine Kostenbeitragsermäßigung möglich.
- (7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen des Kostenbeitrags bzw. Kostenbeitragserlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt

- a) bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 5,00 € und in der Krippe 4,50 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtung 80,00 € und in der Krippe 75,00 €.
- b) für ein regelmäßiges Frühstück monatlich 10,00 €.

Die Kosten für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) trägt die Stadt Weiterstadt.

§ 4 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags für den laufenden Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag für Zukaufstunden und -essen wird in einem gesonderten Kostenbeitragsbescheid angefordert und ist, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu entrichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrags, des Verpflegungsentgeltes sowie des Kostenbeitrags für Zukaufstunden und –essen entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.
In der Ferienschließzeit wird die Verpflegungspauschale bzgl. des Mittagessens nicht erhoben, bzw. rückerstattet.

Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, werden die Kostenbeiträge und die Verpflegungskosten zurückgezahlt.

Im Falle einer Reduzierung der Betreuungsstunden von mehr als zwei Wochen aufgrund z.B. eines Notfallplanes werden die Kostenbeiträge ab einem Gesamtwert von mehr als 10 € erstattet.

- (6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen werden die Kostenbeiträge erstattet. Das Verpflegungsentgelt wird ab der ärztlich nachgewiesenen Erkrankung von mehr als 2 Wochen erstattet.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 5

Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrags beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. *Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen*
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung des Kostenbeitrags weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Weiterstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 14. November 2025

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister